

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 4 (1864)
Heft: 6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 3. —
Halbjährlich „ 1. 50

N^{ro} 6.

Einrückungsgebühr:
Die Zeile 10 Rp.
Sendungen franko.

Berner-Schulfreund.

16. März

Vierter Jahrgang.

1864.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition.  Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Steffisburg zu adressiren.

Schulzeugnisse.

(Aus der N. B. Schulzeitung.)

Die Ausstellung solcher Zeugnisse an Schüler ist eigentlich nichts Neues. Schon seit Langem wurden in vielen Schulanstalten von Seite der Lehrer den Kindern Zeugnisse abgegeben. Diese sind der Form nach verschieden abgefaßt. In der Sache verbreiten sie sich, wie natürlich, mit mehr oder weniger Ausführlichkeit über das Betragen des Schülers, seinen Fleiß, die Fortschritte im Unterricht u.

Ueber den Werth solcher Zeugnisse ist man nicht im Zweifel; man schätzt sie als eine geeignete Controle und ein vortreffliches Disciplinarmittel. Lehrer und Eltern treten dadurch bei der gemeinsamen Erziehung der Kinder in einen wohlthätigen Wechselverkehr, und die Schule selbst gewinnt eine um so höhere Bedeutung.

Von einer solchen Auffassung geleitet, ist auch im Reglement über die Sekundarschulen die Ertheilung von Schulzeugnissen mit einer daran geknüpften Censur geradezu vorgeschrieben. In diesen Anstalten würde man von einer solchen Übung, selbst wenn sie nicht geboten wäre, nicht mehr abgehen.

Wollte man indessen in der Primarschule, ähnlich wie in den Sekundarschulen, Zeugnisse periodenweise, wie z. B. etwa je nach Schluß eines Semesters, ertheilen, so würde man dabei an vielen Orten auf allzugroße Schwierigkeiten stoßen, und zwar in der Weise, daß die Sache als unpraktisch erscheinen und bald aufgegeben werden müßte.